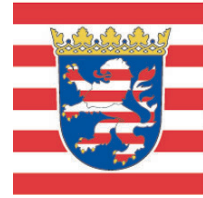


Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Oktober 2006

Nr. 10

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	465
Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen	471
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater	474
Bekanntmachungen	
Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	482
Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2005	491
Rundverfügungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
Verlust eines Dienstsiegels	525
Veröffentlichungen des Justizprüfungsamts	
Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen	525
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 12. Juli 2006	528
Personalnachrichten	528
Stellenausschreibungen	530
Buchbesprechungen	532
Hinweise	
Voraussichtliche Einstellung von Justizsekretärwärterinnen und Justizsekretärwärtern zum 3. 9. 2007 in die hessische Justizverwaltung	533
Voraussichtliche Einstellung von Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärtern zum 3. 9. 2007 in die hessische Justizverwaltung	534

RUNDERLASSE

Nr. 30 Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz v. 30. 6 2006 (StAnz. S. 2100). RdErl. d. MdJ. v. 30. 6. 2006 (5002/2 -I/C 1 - 1995/11416 - I/B) – JMBl. S. 465 – **– Gült.-Verz. Nr. 132 –**

Zur Ausführung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 30. 6. 2006 (StAnz. S. 2097) wird bestimmt:

§ 1

Berichtspflicht

1. Vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, vor dem Beitritt des Landes Hessen (Justizverwaltung) aufgrund einer Streitverkündung, vor der Geltendmachung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln aufgrund einer Beiladung (§§ 65, 66 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 75 des Sozialgerichtsgesetzes) und sobald ein Rechtsstreit gegen das Land Hessen anhängig geworden ist, ist auf dem Dienstweg zu berichten, soweit eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Die Berichtspflicht gilt nicht für

- a) Verfahren nach dem § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz,
 - b) gerichtliche Verfahren zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Gefangene (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz).
2. Gerichtliche Verfahren sind, soweit kein Anwaltszwang besteht, vor den Gerichten von einer oder einem geeigneten Justizbediensteten zu führen, der oder dem die zur Vertretung des Landes Hessen berufene Stelle Terminvollmacht erteilt. Ist eine Vertretung durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte nicht durch Gesetz vorgeschrieben, so ist eine anwaltliche Vertretung nur in besonders schwierigen Fällen zu beauftragen. Sonderhonorare für eine anwaltliche Vertretung dürfen nicht vereinbart und gezahlt werden.
 3. Bei Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 1 500 000 Euro übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine diesen Betrag übersteigende finanzielle Belastung des Landes Hessen zu besorgen ist, ist ein Berichtsdoppel zur Weiterleitung an das Ministerium der Finanzen beizufügen.
 4. Bei einer Zwangsvollstreckung gegen das Land Hessen wegen einer Geldforderung nach § 882a der Zivilprozessordnung hat die zur Vertretung berufene Stelle in jedem Fall umgehend das Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zu unterrichten.

§ 2

Verfahren bei der Behandlung von Schadensersatzansprüchen für und gegen das Land Hessen und bei Ansprüchen gegen Bedienstete

1. Ein Schadensersatzanspruch für und gegen das Land Hessen darf nur anerkannt, eine Billigkeitsentschädigung nur gewährt werden, wenn entsprechende Haus-

haltsmittel zur Verfügung stehen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist rechtzeitig zu berichten (vgl. § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung). Entsprechendes gilt vor Auszahlung, wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.

2. Die Höchstgrenze für die Anerkennung eines begründeten Anspruchs gilt auch, wenn mehrere gleichartige Schadensersatzansprüche für und gegen das Land Hessen geltend gemacht werden, von denen jeder Einzelne die Höchstgrenze nicht erreicht, die zusammengerechnet aber die Höchstgrenze überschreiten.
3. Eine Billigkeitsentschädigung ist nur zu gewähren, wenn die Sachlage eine solche Entschädigung dringend erfordert und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind (§ 53 der Hessischen Landeshaushaltsordnung); für die Höchstgrenze gilt Nr. 2 entsprechend.
4. Die jeweils zuständige Stelle veranlasst die Auszahlung. Das gilt auch dann, wenn ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder ein Vorschlag nach Nr. 6 Buchst. b vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt ist. Von jeder danach vorgenommenen Zahlung von mehr als 100 000 Euro ist dem Hessischen Ministerium der Justiz eine Ablichtung des entsprechenden Buchungsbelegs nebst Kontierung zu übersenden.
5. Die zuständige Stelle trifft, sofern sie nach § 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz für die Berücksichtigung des Schadensersatzanspruchs zuständig wäre, die Entscheidung, ob Gerichtskosten, die durch eine schuldhafte Amtspflichtverletzung von Justizbediensteten verursacht sind oder deren Bezahlung infolge einer solchen Amtspflichtverletzung die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner nicht befreit hat und die daher wegen der Haftung des Landes für den entstandenen Schaden nicht gefordert werden können, nicht einziehbar sind.
6. Unbeschadet von § 1 berichtet die zuständige Stelle
 - a) vor einer beabsichtigten Ablehnung, wenn die Rechtslage zweifelhaft ist und der Angelegenheit wegen der Höhe des Anspruchs oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung zukommt,
 - b) wenn sie die Anerkennung oder die vergleichsweise Regelung eines Anspruchs vorschlagen will und dadurch eine Zahlung von mehr als 25 000 Euro erforderlich wird oder wenn beabsichtigt wird, in einem Rechtsstreit über einen solchen Anspruch für das Land auf die Verjährungseinrede oder sonstige Einreden zu verzichten,
 - c) wenn ihr eine höhere Billigkeitsentschädigung als 1 500 Euro notwendig erscheint,
 - d) wenn es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, insbesondere Anlass zu allgemeinen Maßnahmen gegeben sein kann.

7. Ist die zur Vertretung im Prozess berufene Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht nicht zugleich für die sachliche Bearbeitung nach § 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz zuständig, so hat sie sich mit der zuständigen Stelle über die Führung des Rechtsstreits laufend zu verständigen; insbesondere ist deren Entschließung herbeizuführen, wenn es sich darum handelt, einen Vergleich zu schließen, ein Anerkenntnis abzugeben oder ein Rechtsmittel einzulegen. Im Laufe eines Rechtsstreits obliegt die Berichterstattung jedoch in jedem Fall der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht.
8. In allen Fällen, in denen Schadensersatzansprüche wegen angeblicher Amtspflichtverletzungen von Justizbediensteten geltend gemacht und diese möglicherweise für begründet erachtet werden, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Anspruch und zu der Frage der Anerkennung ihrer Ersatzpflicht zu äußern. Auch wenn sie ihre Ersatzpflicht bestreiten, sind sie über den weiteren Gang der Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten und von dem Ausgang der Angelegenheit zu benachrichtigen. Die Justizbediensteten sind vor Abschluss eines Vergleichs regelmäßig zu hören. Es ist ihnen, wenn sie Versicherungsschutz genießen, Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme ihrer Versicherungsgesellschaft herbeizuführen.
9. Zur Wahrung der Rückgriffsrechte des Landes ist alsbald zu prüfen, ob die Streitverkündung an beteiligte Justizbedienstete erforderlich ist. Haben die Justizbediensteten, die für ersatzpflichtig gehalten werden, ihre Ersatzpflicht nicht anerkannt, so wird sich eine Streitverkündung regelmäßig empfehlen, es sei denn, dass die Bediensteten schriftlich erklären, das etwa ergehende Urteil gegen sich gelten zu lassen. Auch wenn hiernach von einer Streitverkündung abgesehen wird, sind die Bediensteten von der Klageerhebung, von dem Urteil, sowie, soweit erforderlich, auch von sonstigen im Verlauf des Rechtsstreits ergehenden wichtigen Anordnungen und Entscheidungen in Kenntnis zu setzen und vor Abschluss eines Prozessvergleichs zu hören.
10. Wird ein Schadensersatzanspruch ganz oder teilweise anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung für begründet erklärt oder wird ein Vergleich über einen solchen Anspruch geschlossen, so ist alsbald über die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen zu entscheiden. Wird ein Rückgriffsanspruch geltend gemacht, so wirkt bei Richterinnen und Richtern der Richterrat, bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Staatsanwaltsrat, bei Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeitern der Personalrat mit, wenn die oder der Bedienstete es beantragt (§ 36 Nr. 1, § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 78a des Hessischen Richtergesetzes, § 75 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes). Anträgen und Berichten ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Richterrats, des Staatsanwaltsrats oder des Personalrats beizufügen.

11. Bestreiten die Bediensteten ihre Ersatzpflicht, so ist der Rückgriffsanspruch im Wege der Aufrechnung (§ 99 des Hessischen Beamtengesetzes) nur durchzusetzen, wenn der Anspruch unzweifelhaft erscheint und nicht damit zu rechnen ist, dass die Bediensteten ihrerseits im Falle der Aufrechnung klagen werden. Regelmäßig wird davon auszugehen sein, dass eine Aufrechnung gegen Bezüge, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht stattfinden soll, wenn diese von der zuständigen Stelle in Kenntnis des Rückgriffsanspruchs ohne den Vorbehalt der Aufrechnung mit etwaigen Schadensersatzansprüchen bewilligt worden sind. Bestehen in anderen Fällen gegen die Auszahlung Bedenken, so ist vor einer Aufrechnung zu prüfen, ob Veranlassung besteht, die Bewilligung der Bezüge zu widerrufen.
12. Nr. 8, 10 und 11 gelten entsprechend, wenn Bedienstete durch schuldhafte Pflichtverletzung das Land unmittelbar schädigen.

§ 3

Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen bei der Pfändung sonstiger Ansprüche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz)

1. Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Sie sind unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit unverzüglich an die für die Festsetzung der Bezüge zuständige Stelle weiterzuleiten.
2. Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt, so hat diese das Schriftstück an die zur Vertretung zuständige Stelle unverzüglich weiterzugeben, die Gläubigerin oder den Gläubiger von der Abgabe zu benachrichtigen und dabei auf die Fehlerhaftigkeit der Zustellung hinzuweisen. Die zuständige Stelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute.
3. Die Entscheidung darüber, was auf die Zustellung zu veranlassen ist, obliegt derjenigen Stelle, die für die Festsetzung und Regelung der Bezüge zuständig ist. In anderen Fällen steht die sachliche Entscheidung der Stelle zu, die nach § 5 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz zur Vertretung bei der Zustellung berufen ist.
4. Die zur Verfügung zuständige Stelle (Nr. 3) erlässt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fernmündlicher Verständigung der zur Bewirkung der Leistung sonst zuständigen Stelle. Die Anordnung zur Auszahlung soll, soweit das möglich ist, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist ihr beizulegen. Die verfügende Stelle hat der Gläubigerin oder dem Gläubiger und der Schuldnerin oder dem Schuldner von ihren Anordnungen Kenntnis zu geben. Der

Gläubigerin oder dem Gläubiger hat sie zugleich die der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, dass die Mitteilung kein selbstständiges Schuldanerkenntnis enthält.

5. Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so geht die Weisung auf vorläufige Einbehaltung. Im Übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der einmonatigen Frist des § 845 Abs. 2 der Zivilprozessordnung eine endgültige Pfändung folgt. Unterbleibt sie, so hat die zuständige Stelle (Nr. 3) die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an die Berechtigte oder den Berechtigten auszuzahlen.
6. Sind Geldforderungen für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger derselben Schuldnerin oder desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubigerinnen oder Gläubiger einer Befriedigung in der von der verfügenden Stelle (Nr. 3) festgestellten Reihe des Pfandrechts ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen. Die verfügende Stelle hat den Antrag auf Annahme zur Hinterlegung zu stellen und das Amtsgericht nach § 853 der Zivilprozessordnung zu verständigen.
7. Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Bezügen Veränderungen ein, die die Höhe des pfändbaren Betrages beeinflussen, so hat die verfügende Stelle die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und gegebenenfalls durch eine neue Anordnung zur Auszahlung abzuändern; Nr. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Erledigt sich eine Pfändung, so ist dies der zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle unverzüglich mitzuteilen.
8. Die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen ebenfalls zu achten und, wenn nötig, die verfügende Stelle auf sie aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn wegen geringer Höhe des Dienstehinkommens ein Abzug zunächst unterbleiben musste, durch Dienstalterszulage oder durch sonstige Erhöhung des Einkommens aber nachträglich die Pfändungsgrenze überschritten wird.
9. Bei der Pfändung von Bezügen von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten wird die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle nur insoweit tätig, als die Aufgaben nicht von der Hessischen Bezügestelle wahrzunehmen sind.
10. Treten Zahlungsempfängerinnen oder Zahlungsempfänger, deren Bezüge gepfändet sind, aus dem Geschäftsbereich der hessischen Justiz in den Geschäftsbereich eines anderen Ressorts über, so hat die zur Bewirkung der Leistung bisher zuständige Stelle der fortan zuständigen Stelle von den noch nicht erledigten Pfändungen Kenntnis zu geben (vgl. hierzu auch § 833 der Zivilprozessordnung).

§ 4

Abgabe von Erklärungen in Verbraucherinsolvenzen

Die Abgabe der Erklärungen in Verbraucherinsolvenzverfahren nach §§ 307, 308 der Insolvenzordnung sind als eilbedürftig zu behandeln.

§ 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Der Runderlass vom 14. Februar 2001 (JMBl. S. 188), geändert durch Erlass vom 27. September 2002 (JMBl. S. 571), wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt gleichzeitig mit der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz in Kraft.

**Nr. 31 Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen.
RdErl. d. MdJ v. 29. 8. 2006 (4107 - III/A 2 - 2006/1488 - III/A) – JMBl. S. 471 –
– Gült.-Verz.Nr. 243 –**

§ 1

- (1) In Strafsachen ist zu berichten, wenn das Ministerium der Justiz darum bittet.
- (2) Dem Ministerium der Justiz ist auch ohne Anforderung möglichst frühzeitig und fortlaufend nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 zu berichten, wenn einem Verfahren wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung, wegen der Person oder der Stellung einer oder eines Beteiligten oder aus sonstigen Gründen eine besondere Bedeutung zukommt, insbesondere wenn es voraussichtlich parlamentarische oder sonstige politische Gremien oder die Öffentlichkeit beschäftigen wird oder eine Unterrichtung des Ministeriums der Justiz sonst geboten erscheint.

§ 2

In Strafsachen soll dem Hessischen Ministerium der Justiz ferner berichtet werden, wenn

1. sich ein Bedürfnis für die Änderung von Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen herausstellt,

2. sich ein Bedürfnis zur Vornahme organisatorischer Maßnahmen ergibt, die von dem Ministerium der Justiz zu treffen sind,
3. in einem Verfahren erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift vorgebracht werden,
4. Verfahrensweise oder Verfahrensergebnis im Einzelfall beispielhaft für andere Gerichte oder Behörden erscheinen,
5. die erforderliche Mitarbeit anderer Stellen nicht oder unzureichend, insbesondere unzumutbar verzögert geleistet wird.

§ 3

Auf Berichte, die auf Ersuchen der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts oder ohne besondere Anforderung lediglich ihr oder ihm erstattet werden, sind die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Aus dem Bericht sollen wesentlicher Inhalt und Stand des Verfahrens hervorgehen; auf Vorberichte kann Bezug genommen werden. Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der Bericht auch Meinung und Argumente der Staatsanwaltschaft zu enthalten.

(2) Abschließende gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen der Strafverfolgungsbehörde sind, sofern sie eine Begründung enthalten, in Abschrift zu übersenden, auch wenn sie noch nicht unanfechtbar geworden sind. Wird über eine Hauptverhandlung berichtet, so sind gegebenenfalls auch die Anträge der Sitzungsvertreterin oder des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft sowie die vom Gericht nach § 268a StPO getroffenen Entscheidungen anzugeben.

§ 5

(1) Ist fortlaufend zu berichten, so sollen Berichte – unabhängig von einem Berichtsauftrag – spätestens sechs Monate nach dem Vorbericht erstattet werden, es sei denn, dass bereits vor Ablauf dieser Frist wichtige Verfahrensabschnitte (Haftentscheidung, Abschlussverfügung, gerichtliche Entscheidung im Zwischenverfahren, Urteil usw.) anstehen oder darüber hinaus ein Interesse des Ministeriums an der Mitteilung eines besonderen Vorkommnisses zu erwarten ist. Wird eine Einstellungsverfügung angefochten, so ist die Berichterstattung bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens fortzusetzen. Über das Ergebnis einer Hauptverhandlung ist alsbald zu berichten; die schriftlichen Entscheidungsgründe sind nachzureichen, sobald sie vorliegen.

(2) Hält die Strafverfolgungsbehörde weitere Berichte für entbehrlich, obwohl das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, so ist dies mitzuteilen.

§ 6

(1) Die Berichtspflicht obliegt der Strafverfolgungsbehörde. Der Bericht ist in der Regel von der Dezernentin oder dem Dezernenten zu zeichnen und über die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter, der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter zum Sichtvermerk vorzulegen. Bei Berichten nach § 3 zeichnet in der Regel die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter den Sichtvermerk. Sind Berichtsverfasserin oder Berichtsverfasser und Dezernentin oder Dezernent nicht identisch, so ist in dem Bericht der Name der Dezernentin oder des Dezernenten anzugeben.

(2) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat auf die Einhaltung der Berichtspflichten zu achten und die Vorlage der Dezernentin oder des Dezernenten zu prüfen. Die Zeichnung des Berichts durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter kann insbesondere geboten sein, wenn Kritik an der Sachbearbeitung der Strafverfolgungsbehörde erhoben worden ist.

§ 7

(1) Der Bericht ist an das Ministerium der Justiz auf dem Dienstweg, in Eilfällen jedoch – unter gleichzeitiger Vorlage einer Abschrift des Berichts an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt – unmittelbar zu erstatten. In besonders eiligen Fällen ist vorab fernmündlich, fernschriftlich oder durch persönlichen Vortrag zu berichten. Sind die Behördenleiterin oder der Behördenleiter und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt noch nicht unterrichtet, so ist dies unverzüglich nachzuholen.

(2) Randberichte der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts sind der Strafverfolgungsbehörde, Randberichte der Behördenleiterin oder des Behördenleiters der Berichtsverfasserin oder dem Berichtsverfasser zur Kenntnis zu geben, es sei denn, dass dies weder zur Unterstützung bei der zu treffenden Entscheidung oder bei der sonstigen Förderung des Verfahrens noch zur Ausübung der Dienstaufsicht erforderlich erscheint.

§ 8

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bußgeldsachen entsprechende Anwendung.

(2) Durch andere Verwaltungsvorschriften oder Einzelanordnungen begründete Berichtspflichten bleiben unberührt.

§ 9

- (1) Der Runderlass vom 6. Dezember 2001 (JMBl. 2002 S. 3) wird aufgehoben.
- (2) Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Nr. 32 Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater. RdErl. d. MdJ v. 14. 9. 2006 (5650 - II/6 - 2004/6665 - II/A) – JMBl. S. 474 – – Gült.-Verz. Nr. 26, 27 –

I.

Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der beigeordneten Patentanwältinnen, Patentanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, für die Festsetzung von Vorschüssen sowie für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe bestimmen die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz Folgendes:

A.

Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte

- 1** Allgemeine Bestimmungen
- 1.1** Festsetzungsantrag

Der Festsetzungsantrag mit der Berechnung der Gebühren und Auslagen (§ 10 RVG) ist bei der Geschäftsstelle zweifach einzureichen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, die Festsetzung der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung mit den amtlichen Vordrucken zu beantragen. Formlos oder mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellte Festsetzungsanträge sollen inhaltlich den amtlichen Vordrucken entsprechen.
- 1.2** Festsetzung
- 1.2.1** Die Festsetzung (§ 55 RVG) ist dem gehobenen Dienst vorbehalten.
- 1.2.2** Kann Verjährung in Betracht kommen (vgl. §§ 195, 199 BGB; § 8 RVG), so hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle vor der Entscheidung über den Festsetzungsantrag die Akten mit einem entsprechen-

den Hinweis der Vertretung der Staatskasse vorzulegen (s. Nr. 1.4.4). Sieht diese von der Erhebung der Verjährungseinrede ab, so hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dies auf der Festsetzung zu vermerken.

1.2.3 Müssen die Sachakten wegen der Einlegung von Rechtsmitteln oder aus sonstigen Gründen versandt werden, so ist die Vergütung möglichst vorher festzusetzen. Sonst sind Akten, die für längere Zeit versandt sind, kurzfristig zurückzufordern.

1.2.4 Wird dem Festsetzungsantrag entsprochen, so ist keine Mitteilung erforderlich. Soweit die Entscheidung von dem Antrag abweicht, ist ihr Inhalt der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt schriftlich mitzuteilen.

1.2.5 Die Festsetzung ist zu den Sachakten zu nehmen. Auf dem Beiordnungsbeschluss ist neben dem Namen der beigeordneten Rechtsanwältin oder des beigeordneten Rechtsanwalts das Datum der Festsetzung in auffälliger Weise zu vermerken.

1.3 Auszahlungsanordnung

1.3.1 Die Auszahlungsanordnung wird von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erteilt, bei dem die Vergütung festgesetzt worden ist. Hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs die Vergütung festgesetzt und die Bundeskasse die Vergütung zu zahlen (§ 45 Abs. 1, 3 RVG), so hat sie oder er ein Exemplar der Festsetzung dem Gericht des Bundes zur Erteilung der Auszahlungsanordnung zu übersenden.

1.3.2 Ein Exemplar der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten zu nehmen.

1.3.3 Werden in derselben Sache weitere Auszahlungsanordnungen notwendig, so sind auch davon Exemplare zu den Sachakten zu nehmen; in der Kostenberechnung sind sämtliche Gebühren und Auslagen aufzuführen; bereits gezahlte Beträge sind abzusetzen. Der Tag der früheren Auszahlungsanordnung ist anzugeben. Dies gilt auch, wenn Vorschüsse gezahlt sind (s. Nr. 1.5.3).

1.3.4 Nr. 2.4.4 ist zu beachten.

1.4 Vertretung der Staatskasse, Prüfung der Festsetzung

1.4.1 Die Vertretung der Staatskasse bei der Festsetzung einschließlich des Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens richtet sich nach den dafür ergangenen besonderen Bestimmungen.

1.4.2 Alle gerichtlichen Entscheidungen, durch die eine Festsetzung zu Ungunsten der Staatskasse geändert wird, hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle vor Anweisung des Mehrbetrages der Vertretung der Staatskasse mitzuteilen.

- 1.4.3** Erinnerungen oder Beschwerden namens der Staatskasse sind nur zu erheben, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder um Beträge handelt, die nicht in offensichtlichem Missverhältnis zu dem durch das Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren entstehenden Zeit- und Arbeitsaufwand stehen.
- 1.4.4** Soll nach Auffassung der Vertretung der Staatskasse die Verjährungseinrede erhoben werden (s. Nr. 1.2.2), so hat sie dazu die Einwilligung der unmittelbar vorgesetzten Präsidentin oder des unmittelbar vorgesetzten Präsidenten einzuholen.
- 1.5** Vorschuss
- 1.5.1** Für die Festsetzung und Auszahlung des Vorschusses (§ 47 RVG) gelten die Bestimmungen für die Festsetzung und Auszahlung des endgültigen Betrages sinngemäß.
- 1.5.2** Die Auszahlungen sind als Abschlagszahlungen zu leisten und als Haushaltsausgaben zu buchen.
- 1.5.3** Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle überwacht die Fälligkeit der Vergütung und sorgt dafür, dass der Vorschuss alsbald abgerechnet wird (s. Nr. 1.3.3).
- 1.6** Wiedereinforderung überzahlter Beträge
Überzahlungen an Gebühren, Auslagen oder Vorschüssen sind nach der Justizbeitreibungsordnung einzuziehen.
- 2** Besondere Bestimmungen für die Vergütung der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- 2.1** Zuständigkeit für die Festsetzung im Allgemeinen
Die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung (§§ 45 Abs. 1, 50 Abs. 1 RVG) wird von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt (§ 55 Abs. 1 RVG). In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG bestimmen, erfolgt die Festsetzung durch die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des Rechtszugs, nach Beendigung des Verfahrens durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise jedoch durch die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs (§ 55 Abs. 2 RVG).
- 2.2** Zuständigkeit zur Festsetzung im Falle der Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens
- 2.2.1** Bei Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens an ein Gericht eines anderen Landes gilt die Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.2.2** Bei Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens an ein Gericht desselben Landes gilt Folgendes: Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des verweisenden oder abgebenden Gerichts setzt die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung fest, wenn bereits vor der Versendung der Akten an das Gericht, an das das Verfahren verwiesen oder abgegeben worden ist, der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag eingegangen ist. Andernfalls sind Festsetzungsanträge an die Geschäftsstelle des Gerichts weiterzugeben, an das das Verfahren verwiesen oder abgegeben worden ist.
- 2.3** Vergütung der beigeordneten Rechtsanwältin oder des beigeordneten Rechtsanwalts, Kostenfestsetzung, Übergang auf die Staatskasse
- 2.3.1** Bei der Festsetzung der vom Gegner an die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, oder an deren Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu erstattenden Kosten (§§ 103 bis 107, 126 ZPO) prüft die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, ob bereits eine Vergütung aus der Staatskasse gezahlt worden ist und ob der aus der Staatskasse gewährte Betrag ganz oder zum Teil auf die im Kostenfestsetzungsbeschluss festzusetzenden Kosten anzurechnen ist. Sie oder er stellt zugleich fest, ob und inwieweit der Erstattungsanspruch gegen die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen auf die Staatskasse übergegangen ist (§ 59 Abs. 1 Satz 1 RVG). Dabei berücksichtigt sie oder er, dass ein übergegangener Anspruch der Staatskasse nicht zusteht, soweit die an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt gezahlte Vergütung durch Zahlungen der Partei an die Staatskasse gedeckt ist. Den auf die Staatskasse übergegangenen Betrag vermerkt sie oder er im Kostenfestsetzungsbeschluss. Nötigenfalls nimmt sie oder er eine erläuternde Berechnung auf. Soweit ein Erstattungsanspruch auf die Staatskasse übergegangen ist, nimmt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger in den Kostenfestsetzungsbeschluss nur den Betrag auf, der an die Partei oder an deren Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt noch zu erstatten bleibt.
- 2.3.2** Macht die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihren oder seinen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse erst geltend, nachdem die von der gegnerischen Partei zu erstattenden Kosten bereits nach §§ 103 bis 107 und 126 ZPO festgesetzt worden sind, so fordert die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses von der- oder demjenigen zurück, zu deren oder dessen Gunsten er ergangen ist. Nach der Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vermerkt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger auf der vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses, um welchen Betrag sich die festgesetzten Kosten mindern und welcher Restbetrag noch zu erstatten ist; falls erforderlich, fügt sie oder er eine erläuternde Berechnung bei. Die gleichen Vermerke setzt sie oder er auf den Kostenfestsetzungsbeschluss und bescheinigt dort außerdem, dass die vollstreckbare Ausfertigung mit denselben Vermerken versehen und zurückgesandt worden ist.

- 2.3.3** Wird die Vergütung festgesetzt, ohne dass die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vorgelegt worden ist, so hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den erstattungspflichtigen Gegner zu benachrichtigen.
- 2.3.4** Bei der Einziehung der auf die Staatskasse übergegangenen Beträge sind § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ZPO, § 6 Abs. 2 KostVfg und Nr. 3.3.2 Satz 1 sowie Nr. 4.6 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) zu beachten.
- 2.3.5** Zahlt die erstattungspflichtige gegnerische Partei bei der Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss freiwillig auch die nach Nr. 2.3.2 oder 2.3.3 abgesetzte Vergütung, so hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher sie anzunehmen und an die Kasse abzuführen. Zieht die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nur den Restbetrag der festgesetzten Kosten ein, so hat sie oder er dies zu den Gerichtsakten mitzuteilen, damit der auf die Staatskasse übergegangene Betrag eingezogen werden kann (s. Nr. 2.4.1). Waren die einzuziehenden Beträge bereits zum Soll gestellt, so gibt die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Mitteilung an die Kasse weiter.
- 2.3.6** Beantragt die beigeordnete Rechtsanwältin oder der beigeordnete Rechtsanwalt nach Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe die Festsetzung der Vergütung gemäß § 11 RVG gegen die eigene Partei, so sind Nr. 2.3.1 bis 2.3.5 entsprechend anzuwenden.
- 2.4** Wiedereinforderung von der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, von der gegnerischen Partei oder von Streitgenossinnen oder Streitgenossen
- 2.4.1** Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat in jedem Fall zu prüfen und nötigenfalls zu überwachen, ob die aus der Staatskasse gezahlte Vergütung von der Partei oder von der erstattungspflichtigen gegnerischen Partei eingefordert werden kann (§ 59 RVG). Zu diesem Zweck hat sie oder er erforderlichenfalls die Parteien aufzufordern, ihre Kostenberechnung dem Gericht zur Ausgleichung mitzuteilen. Kann sie oder er die Mitwirkung der Parteien nicht erreichen, so hat sie oder er den Anspruch der Staatskasse nach Aktenlage zu berechnen. Der Anspruch gegen die Partei kann, solange die Bewilligung der Prozesskostenhilfe nicht aufgehoben ist (vgl. Nr. 3.3.1, Nr. 5.1 DB-PKHG/DB-InsO), nur nach den Bestimmungen geltend gemacht werden, die das Gericht getroffen hat (vgl. § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ZPO). Gegebenenfalls ist eine Änderung dieser Bestimmungen anzuregen (vgl. § 120 Abs. 4 ZPO, Nr. 5.1 DB-PKHG/DB-InsO).
- 2.4.2** Die mit der Festsetzung der Vergütung befasste Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei, die von der dieser Partei beigeordneten Rechtsanwältin oder

dem Rechtsanwalt als Wahlanwältin oder Wahlanwalt vertreten werden, zur Zahlung des auf sie entfallenden Anteils an der aus der Staatskasse gezahlten Vergütung aufzufordern, soweit dies nicht aus besonderen Gründen, z. B. wegen feststehender Zahlungsunfähigkeit, untunlich erscheint.

2.4.3 Die Zahlungsaufforderung an die ausgleichspflichtigen Streitgenossinnen oder Streitgenossen kann nicht auf § 59 RVG gestützt werden und darf daher nicht in der Form einer Gerichtskostenrechnung ergehen. Wird nicht freiwillig gezahlt, so sind die Vorgänge der unmittelbar vorgesetzten Präsidentin oder dem unmittelbar vorgesetzten Präsidenten vorzulegen, die oder der gegebenenfalls die Klageerhebung veranlasst.

2.4.4 Wenn Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, vorhanden sind, ist in der Festsetzung der Vergütung zu vermerken, ob und für welche Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei die beigeordnete Rechtsanwältin oder der beigeordnete Rechtsanwalt zugleich Wahlanwältin oder Wahlanwalt gewesen ist und ob ein Ausgleichsanspruch der Staatskasse gegen diese Streitgenossinnen oder Streitgenossen geltend gemacht oder aus welchen Gründen davon abgesehen worden ist.

2.4.5 Die von Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei gezahlten Beträge sind bei den vermischten Einnahmen zu buchen. Die für die Buchung notwendigen Kassenanordnungen sind der zuständigen Kasse unverzüglich nach Zahlungseingang zuzuleiten. Eine gegebenenfalls zu den Sachakten erteilte Zahlungsanzeige ist beizufügen.

2.5 Festsetzung der weiteren Vergütung (§ 50 RVG)

2.5.1 Vor der Festsetzung der weiteren Vergütung hat sich die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle davon zu überzeugen, dass

2.5.1.1 das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist,

2.5.1.2 sämtliche der Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und, soweit der gegnerischen Partei ebenfalls Prozesskostenhilfe bewilligt und die PKH-Partei der gegnerischen Partei erstattungspflichtig ist, auch die der gegnerischen Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Vergütung (§§ 45 Abs. 1, 49 RVG) beantragt haben und dass über diese Anträge abschließend entschieden worden ist,

2.5.1.3 die Schlusskostenrechnung unter Berücksichtigung der gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche (vgl. Nr. 2.5.1.2) aufgestellt worden und ein gegen die gegnerische Partei zum Soll gestellter Betrag, für den die Partei als Zweitschuldner haften würde, gezahlt ist, so dass feststeht, welcher Betrag zur Deckung der in § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezeichneten Kosten und Ansprüche erforderlich ist,

- 2.5.1.4** sämtliche der Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die weitere Vergütung (§ 50 RVG) beantragt haben,
- 2.5.1.5** die von der Partei zu zahlenden Beträge (§§ 120 ZPO, 50 Abs. 1 Satz 1 RVG) beglichen sind oder eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint,
- 2.5.1.6** und gegebenenfalls in welcher Höhe nach Verrechnung der von der Partei gezahlten Beträge auf den nach Nr. 2.5.1.3 berechneten Betrag ein Überschuss verbleibt,
- 2.5.1.7** in den Anträgen angegeben ist, welche Zahlungen die beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Partei oder einer oder einem Dritten erhalten haben.
- 2.5.2** Haben noch nicht sämtliche der Partei und gegebenenfalls der gegnerischen Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Vergütung beantragt (vgl. Nr. 2.5.1.2, 2.5.1.4) oder die erhaltenen Zahlungen angegeben (vgl. Nr. 2.5.1.7), so fordert die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sie unter Hinweis auf die Rechtsfolgen (§ 55 Abs. 6 Satz 2 RVG) gegen Empfangsbekanntnis auf, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle angehört, die Anträge einzureichen oder sich zu den Zahlungen zu erklären.
- 2.5.3** Waren die Zahlungen der Partei an die Staatskasse nach § 120 Abs. 3 ZPO durch das Gericht vorläufig eingestellt und reicht der Überschuss (vgl. Nr. 2.5.1.6) zur Deckung der weiteren Vergütung nicht aus, ist die Akte zunächst der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger zur Entscheidung über die Wiederaufnahme der Zahlungen vorzulegen.
- 2.5.4** Verzögert sich die Entscheidung über den Antrag, weil z. B. das Ergebnis der Kosteneinzahlung von der gegnerischen Partei, weitere Zahlungen der Partei oder der Eingang weiterer Anträge abzuwarten ist, hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt über den Grund der Verzögerung zu unterrichten.
- 2.5.5** Die weitere Vergütung ist bei dem Haushaltstitel für die Vergütung beigeordneter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu buchen.
- 2.5.6** Ändert sich nach der Festsetzung der weiteren Vergütung die Kostenforderung gegen die Partei (vgl. Nr. 2.5.1.3), sind die Akten der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Prüfung vorzulegen, ob die Festsetzung zu berichtigen ist.
- 2.6** Die vorstehenden besonderen Bestimmungen gelten für die Vergütung der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Patentanwältinnen und Patent-

anwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie die im Wege des § 625 ZPO beigeordneten oder nach §§ 57, 58 ZPO bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sinngemäß.

B.

Vergütung bei Beratungshilfe

- 1** Für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe gilt Teil A Nr. 1 bis 1.2.2, 1.2.4, 1.3 bis 1.3.3 und 1.4 bis 1.4.4 sinngemäß. Der Festsetzungsantrag kann mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellt werden oder von dem Vordruck der Anlage 2 zur BerHVV abweichen, wenn er inhaltlich diesem entspricht. Die Geschäftsstellen geben die amtlichen Vordrucke für den Beratungshilfeantrag und für den Festsetzungsantrag unentgeltlich aus. Sofern ein Berechtigungsschein erteilt worden ist, ist die Festsetzung zur Durchschrift des Berechtigungsscheins zu nehmen.

- 2** Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat in jedem Fall zu prüfen und nötigenfalls zu überwachen, ob die aus der Landeskasse gezahlte Vergütung von erstattungspflichtigen Gegnern eingefordert werden kann (§ 59 Abs. 1, 3 RVG, § 9 BerHG). Unter gesetzlicher Vergütung im Sinne des § 9 Satz 1 BerHG ist die an nicht im Rahmen der Beratungshilfe tätige Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte zu zahlende Vergütung zu verstehen. Der auf die Landeskasse übergegangene schuldrechtliche Anspruch auf Erstattung der Vergütung ist wie der Anspruch gegen ausgleichspflichtige Streitgenossinnen und Streitgenossen geltend zu machen (vgl. Teil A Nrn. 2.4.2 bis 2.4.5).

II.

Für Hessen wird abweichend und ergänzend Folgendes bestimmt:

1. Zu Teil A Nr. 1.3

Die Bezeichnung dieses Teils lautet Zahlbarmachung.

2. Zu Teil A Nr. 1.3.1

Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle veranlasst die Buchung des festgesetzten Auszahlungsbetrages in der hierfür zuständigen Buchhaltung.“

3. Zu Teil A Nr. 1.3.2

Das Wort „Auszahlungsanordnung“ wird durch das Wort „Kontierung“ ersetzt.

4. Zu Teil A Nr. 1.3.3

In Satz 1 wird das Wort „Auszahlungsanordnungen“ durch das Wort „Festsetzungen“, in Satz 2 das Wort „Auszahlungsanordnung“ durch die Worte „Festsetzung und der entsprechenden Belegnummer“ ersetzt.

III.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

**Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. Bek. d. MdJ vom 30. 6. 2006
(5002/2 - I/C 1 - 1995/11416 - I/B) – JMBl. S. 482 – – Gült.-Verz. Nr. 132 –**

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 8. 2. 2001 (StAnz. S. 838, JMBl. S. 179), zuletzt geändert durch Anordnung vom 26. Juni 2004 (StAnz. S. 2413, JMBl. 297) ist überarbeitet worden. Die Neufassung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 37/2006 S. 2097 veröffentlicht. Sie wird nachstehend nachrichtlich bekannt gemacht.

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 30. Juni 2006

Aufgrund der sich aus Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und § 2 in Verbindung mit § 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 2. Juli 2002 (StAnz. S. 2694) ergebenden Ermächtigung wird nachstehend, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 13 und des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 11 und 12 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, Folgendes bestimmt (so weit Gerichten und Staatsanwaltschaften Befugnisse übertragen werden, sind ihnen diese in ihrer Eigenschaft als Justizverwaltungsbehörde zugewiesen):

§ 1

Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung eine andere Regelung getroffen ist, wird das Land Hessen rechtsgeschäftlich durch die Behörde oder Dienststelle vertreten, zu deren Aufgabenbereich das Rechtsgeschäft gehört.

In Grundstücksangelegenheiten gilt dies nur bei

1. Abschluss von Gestattungsverträgen,
2. Wahrung dinglicher Rechte am Grundbesitz,
3. Löschungsbewilligungen für grundbuchlich gesicherte Rechte, die keine Bedeutung mehr haben (zum Beispiel Wegerechte, wenn der Weg eingezogen wurde, Wiederkaufsrecht nach Ablauf der Frist) und deren Löschung nicht zum Nachteil des Landes gereicht,
4. Vereinigung von Grundstücken auf Antrag der Katasterverwaltung,
5. Vertretung des Landes bei Abmarkungsterminen.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die einem gerichtlichen Verfahren vorgeschalteten Verfahren.

§ 2

Arbeits- und Ausbildungsverträge

(1) Die Befugnis der Vertretung des Landes Hessen bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeits- oder Ausbildungsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I a BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen, mit Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten, sowie mit Arbeiterinnen und Arbeitern wird mit dem Recht der Weiterübertragung auf die örtlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften

dem Oberlandesgericht,
dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
dem Hessischen Finanzgericht,
dem Hessischen Landesarbeitsgericht,
dem Hessischen Landessozialgericht,
der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.

(2) Im Bereich des Justizvollzugs wird das Land Hessen bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeits- oder Ausbildungsverträgen

1. mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV b BAT,
2. mit Angestellten der Vergütungsgruppen Kr I bis Kr V BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen,

3. mit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einzustellenden Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I b BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen sowie mit Arbeiterinnen und Arbeitern,
 4. mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I b BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen, die für eine Aufgabe von begrenzter Dauer eingestellt sind und bei denen das Arbeitsverhältnis durch Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder durch Ablauf einer kalendermäßig bestimmten Frist enden soll (Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer),
 5. mit Angestellten der Vergütungsgruppe X bis I b BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen, die zur Vertretung oder zeitweiligen Aushilfe eingestellt werden (Aushilfsangestellte),
 6. mit Praktikantinnen und Praktikanten sowie mit Arbeiterinnen und Arbeitern
- jeweils durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt oder der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar – vertreten.

§ 3

Vertretung des Landes Hessen als Partei, als Verfahrensbeteiligter und sonstiger Beteiligter

- (1) Das Land Hessen wird im Geschäftsbereich der Justizverwaltung als Partei, als Verfahrensbeteiligter und sonstiger Beteiligter vertreten
1. a) in den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten einschließlich der Verfahren nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, in allen in der Zivilprozessordnung geregelten Verfahren und in den Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, den Richterdienstgerichten und
 - b) in Rechtsanwaltszulassungssachen (§§ 37 bis 42 der Bundesrechtsanwaltsordnung)

durch die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, soweit Nr. 2 bis 13 nichts anderes bestimmen,
 2. in gerichtlichen Verfahren, die aus der Beitreibung aufgrund der Justizbeibringungsordnung hervorgehen,
 - a) wegen der Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Justizbeibringungsordnung und
 - b) wegen der Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Justizbeibringungsordnung, ausgenommen solche nach Buchst. d,

durch die Gerichtskasse Frankfurt am Main,

- c) wegen der Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 4a, 4b, 6 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung und
 - d) wegen der unter § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Justizbeitreibungsordnung fallenden Ortsgerichtskosten (§ 25 des Ortsgerichtsgesetzes) und Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes und Kosten der Bußgeldverfahren (§ 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes)
- durch die zuständige Gerichtskasse,
- 3. in gerichtlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit aus der Beitreibung aufgrund der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung vom 15. März 2001 (JMBl. S. 293),
 - a) durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht des Sitzes der Vollstreckungsbehörde nach § 2 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung,
 - b) durch die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, wenn sie Vollstreckungsbehörde ist,
 - 4. in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder den Kostenansatz betreffen und in allen Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten für oder gegen das Land Hessen, sofern sich nicht die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen aus Nr. 2 oder 3 ergibt, vor
 - a) den Amts- und Landgerichten,
dem Hessischen Finanzgericht,
den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
den Gerichten für Arbeitssachen,
den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
sowie bei Anfechtung einer Entscheidung dieser Gerichte vor den Gerichten der nächsten Instanz,durch die für das jeweilige Gericht zuständige Bezirksrevisorin oder den zuständigen Bezirksrevisor,
 - b) dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, soweit solche Anträge in einem Verfahren in erster Instanz oder in Rechtsmittelverfahren gestellt werden, sowie in Verfahren über Anträge nach § 42 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzdurch die Bezirksrevisorin oder den Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht,
 - 5. in gerichtlichen Verfahren über die Geltendmachung übergegangener Ansprüche aus Vergütungen für Beratungshilfe einschließlich der Beantragung eines Mahnbescheids (§ 59 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) sowie in gerichtlichen Verfahren über Ausgleichsforderungen des Landes Hessen aus Zahlungen von Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe
- durch die für das jeweilige Gericht zuständige Bezirksrevisorin oder den zuständigen Bezirksrevisor,

6. in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet
 - a) des Rechtsberatungsgesetzes
durch das Präsidialamtsgericht oder das Landgericht, zu dessen Geschäftsbereich die dem Verfahren zu Grunde liegende Angelegenheit gehört,
 - b) der juristischen Staatsprüfungen
durch das Justizprüfungsamt,
7. vor den Gerichten für Arbeitssachen und vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zwischen dem Land Hessen und Justizbediensteten (Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten)
 - a) im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit
durch das Hessische Landesarbeitsgericht mit dem Recht der Weiterübertragung,
 - b) auf dem Gebiet der Prüfungsangelegenheiten nach § 34 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes
durch das Oberlandesgericht,
 - c) in den übrigen Bereichen
durch die Leitung der Behörde, bei der die betroffenen Justizbediensteten im Zeitpunkt der Klageerhebung oder Antragstellung bei Gericht tätig sind oder zuletzt tätig waren,
8. in gerichtlichen Verfahren zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Gefangene, wenn das schadenstiftende Ereignis während ihrer Inhaftierung oder beim Vollzug von Jugendarrest stattgefunden hat,
durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt,
9. in Verfahren nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in Justizvollzugs- oder Jugendarrestangelegenheiten
durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt,
10. in Rechtsstreitigkeiten in Beamtenversorgungsangelegenheiten, soweit sie durch § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402, 408) übertragen worden sind,
durch das Regierungspräsidium in Kassel,
11. in Rechtsstreitigkeiten in Beihilfeangelegenheiten, soweit sie durch § 7 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz vom

18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402, 403), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 229), übertragen worden sind,
durch das Regierungspräsidium in Kassel,

12. in Rechtsstreitigkeiten, die sich gegen Entscheidungen oder andere Tätigkeiten der Hessischen Bezügestelle richten, soweit sie dieser durch die Bezügezahlungsbestimmungen vom 10. August 2001 (StAnz. S. 3304) übertragen sind,
durch die Hessische Bezügestelle,

13. in Rechtsstreitigkeiten in Besoldungsangelegenheiten, soweit sie durch § 12 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz übertragen worden sind,
durch die Hessische Bezügestelle.

(2) Ich behalte mir vor, die Vertretung des Landes Hessen in Einzelfällen zu übernehmen. Über Verfahren von besonderer Bedeutung ist mir frühzeitig zu berichten. Über Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 1 500 000 Euro übersteigt oder bei denen eine diesen Betrag übersteigende finanzielle Belastung des Landes besorgt werden muss, ist das Ministerium der Finanzen auf dem Dienstweg zu unterrichten.

§ 4

Vertretung des Landes Hessen bei Schadensersatzansprüchen für und gegen das Land und bei Ansprüchen gegen Bedienstete

(1) Werden Schadensersatzansprüche gegen das Land Hessen geltend gemacht, wird das Land Hessen vertreten:

1. Durch
das Oberlandesgericht,
den Hessischen Verwaltungsgeschichtshof,
das Hessische Finanzgericht,
das Hessische Landesarbeitsgericht,
das Hessische Landessozialgericht,
die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht jeweils für ihren Geschäftsbereich,
die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht auch für den Bereich des Justizvollzugs, soweit Nr. 2 nichts anderes bestimmt.

Die Vertretungsbefugnis umfasst

- a) die Ablehnung der Ansprüche als unbegründet, soweit sie den Wert von 5 000 Euro übersteigen,

- b) die Anerkennung eines begründeten Anspruchs oder den Abschluss eines Vergleichs, wenn dadurch Leistungen erforderlich werden, die den Wert von 25 000 Euro zuzüglich Nebenforderungen nicht übersteigen,
 - c) die Gewährung einer Billigkeitsentschädigung bis zur Höhe von 1 500 Euro.
2. Durch die Behördenleitung
- a) bei der Ablehnung eines Anspruchs bis 5 000 Euro als unbegründet,
 - b) bei der Anerkennung eines begründeten Anspruchs oder dem Abschluss eines Vergleichs, wenn dadurch Leistungen erforderlich werden, die den Wert von 5 000 Euro zuzüglich Nebenforderungen nicht übersteigen.
- (2) Die Vertretungsregelung nach Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend auch für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Landes gegen Bedienstete oder Dritte sowie unbeschadet des § 6 dieser Anordnung.

§ 5

Vertretung des Landes Hessen als Drittschuldner und bei Abgabe von Pfandfreigabeerklärungen

- (1) Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, bei der Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung und bei der Abgabe von Pfandfreigabeerklärungen wird das Land Hessen vertreten
- 1. bei der Pfändung von Bezügen der Bediensteten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für deren Zahlung die Hessische Bezügestelle zuständig ist,
durch die Hessische Bezügestelle,
 - 2. bei der Pfändung eines Anspruchs auf Auszahlung hinterlegter Gelder oder Herausgabe hinterlegter Wertpapiere, sonstiger Urkunden und Kostbarkeiten
durch die Hinterlegungsstelle,
 - 3. bei der Pfändung sonstiger Ansprüche und bei der Abgabe von Pfandfreigabeerklärungen
durch die Leitung der Behörde, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung eines geschuldeten Geldbetrags anzuordnen hat, jedoch durch die Gerichtskasse bei der Abgabe von Pfandfreigabeerklärungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2.
- (2) Die Hessische Bezügestelle unterrichtet vor Abgabe der Drittschuldnererklärung die Beschäftigungsbehörde oder die für die Zahlungsanordnung zuständige Behörde schriftlich von der Pfändung.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 59 der Hessischen Landeshaushaltsordnung)

(1) Die Befugnis nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Beträge zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen, wird übertragen

1. dem Oberlandesgericht,
dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
dem Hessischen Finanzgericht,
dem Hessischen Landesarbeitsgericht,
dem Hessischen Landessozialgericht,
der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht jeweils für ihren Geschäftsbereich,
der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht auch für den Bereich des Justizvollzugs, soweit Nr. 2 und 3 nichts anderes bestimmen,
mit der Maßgabe, im Einzelfall Beträge bis zu
50000 Euro zu stunden,
50000 Euro befristet niederzuschlagen,
25000 Euro unbefristet niederzuschlagen,
10000 Euro zu erlassen,
2. der Leitung der Justizvollzugsanstalt mit der Maßgabe, im Einzelfall Beträge aus Schadensersatzansprüchen gegen Gefangene bis zu
5000 Euro bis zu 18 Monaten zu stunden,
5000 Euro befristet niederzuschlagen,
1000 Euro unbefristet niederzuschlagen,
750 Euro zu erlassen.
3. Der Leitung der Justizvollzugsanstalt wird ferner die Befugnis übertragen, im Einzelfall Beträge aus nicht abgewickelten Vorschüssen an Gefangene bis zur Höhe der vorgenannten Betragsgrenzen niederzuschlagen.

(2) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist meine Einwilligung einzuholen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. die Rückforderung oder Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne,
2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gerichtskosten und Justizverwaltungsabgaben, soweit diese nach § 117 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zu behandeln sind, sowie von Geldstrafen, Geldbußen und sonstigen Geldbeträgen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsordnung.

§ 7

Abgabe von Erklärungen in Verbraucherinsolvenzverfahren

(1) Die Befugnis, in Verbraucherinsolvenzverfahren Erklärungen nach §§ 307 und 308 Insolvenzordnung abzugeben und Forderungen nach § 174 Insolvenzordnung anzu-melden, wird übertragen

1. der Gerichtskasse,
soweit ihr Forderungen von insgesamt nicht mehr als 10000 Euro zur Einziehung überwiesen sind,
2. der zuständigen Behördenleitung
im Einzelfall jeweils bis zu einem Betrag von nicht mehr als 10000 Euro.

(2) Soweit die Forderungen über den vorstehenden Umfang hinausgehen, wird die Befugnis übertragen

dem Oberlandesgericht,
dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
dem Hessischen Finanzgericht,
dem Hessischen Landesarbeitsgericht,
dem Hessischen Landessozialgericht,
der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht jeweils für ihren Geschäftsbe-reich,
der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht auch für den Bereich des Jus-tizvollzugs.

Die Regelungen des § 4 bleiben davon unberührt.

§ 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Für die vor In-Kraft-Treten dieser Anordnung anhängigen Verfahren bleibt die bis-herige Zuständigkeit unberührt.

(2) Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 8. Februar 2001 (StAnz. S. 838, JMBl. S. 179), zuletzt geändert durch Anordnung vom 26. Juni 2004 (StAnz. S. 2413, JMBl. S. 297) wird auf-gehoben.

(3) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 2006

Der Hessische Minister der Justiz
Jürgen Banzer

**Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2005. Bek. d. MdJ v. 30. 8. 2006 (1441 - I/C2 - 2006/7993 - I/C)
- JMBl. S. 491 -**

(Letzte Übersicht für 2004 in JMBl. 2005 S. 415)

AMTSGERICHTE

A. Zivilsachen (ohne Familiensachen)

	2003	2004	2005
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			
1. Mahnsachen	951.163	918.076	924.975
2. Zivilprozesssachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	115.215	116.946	108.948
Erledigungen	112.218	115.671	112.741
Unerledigt am Jahresende	55.461	56.487	52.416
b) Erledigte Verfahren	112.218	115.671	112.741
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	469 0,4%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
Abhilfverfahren gemäß § 321 a ZPO	28 0,0%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	286 0,3%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
Arreste oder einstweilige Verfügungen	3.531 3,1%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
Aufgebotsverfahren	988 0,9%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
Klagen in Zwangsvollstreckungs- sachen			
Anträge auf Vollstreckerklärung	269 0,2%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
Gewöhnliche Prozesse über			
Wohnungsmietrecht	23.128 20,6%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
Verkehrsunfallrecht	9.363 8,3%	entfällt entfällt	entfällt entfällt

	2003	2004	2005
Bau-/Architektenrecht	295 0,3%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
Kaufrecht	9.821 8,8%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
sonstigen Verfahrensgegenstand	64.040 57,1%	entfällt entfällt	entfällt entfällt

A) Erledigte Verfahren nach der Art

Abhilfeverfahren nach § 321 a ZPO	entfällt entfällt	29 0,0%	19 0,0%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	entfällt entfällt	319 0,3%	249 0,2%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	entfällt entfällt	3.693 3,2%	3.853 3,4%
Klageverfahren	entfällt entfällt	60.460 52,3%	70.145 62,2%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozess- gerichts gehörende Verfahren	entfällt entfällt	51.170 44,2%	38.475 34,1%

B) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet

Nachbarschaftssachen	entfällt entfällt	306 0,3%	316 0,3%
Schuldrechtsanpassungs und Bodenrechtssachen der neuen Länder	entfällt entfällt	10 0,0%	2 0,0%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	entfällt entfällt	425 0,4%	392 0,3%
Verkehrsunfallsachen	entfällt entfällt	6.983 6,0%	8.450 7,5%
Wohnungsmietsachen	entfällt entfällt	18.893 16,3%	20.746 18,4%
sonstige Mietsachen	entfällt entfällt	2.470 2,1%	2.961 2,6%

	2003	2004	2005
Kaufsache	entfällt	9.470	10.288
	entfällt	8,2%	9,1%
Arzthaftungssache	entfällt	172	138
	entfällt	0,1%	0,1%
Reisevertragssache	entfällt	1.133	1.776
	entfällt	1,0%	1,6%
Kredit-/Leasingsache	entfällt	1.242	1.617
	entfällt	1,1%	1,4%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsache)	entfällt	2.184	2.976
	entfällt	1,9%	2,6%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	entfällt	2.716	3.691
	entfällt	2,3%	3,3%
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	entfällt	391	507
	entfällt	0,3%	0,4%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	entfällt	466	695
	entfällt	0,4%	0,6%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt	68.810	58.186
	entfällt	59,5%	51,6%
3. Verteilungsverfahren	22	10	2
4. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	6.295	6.655	6.328
5. Zwangsverwaltungen	2.047	2.284	2.903
6. Vollstreckungssache	246.594	257.578	258.869
7. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	1.795	1.770	1.593

II. Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren

1. Anträge auf Eröffnung des			
a) Insolvenzverfahren (IN)	8.531	8.636	8.415
b) Verbraucher- und Klein- insolvenzverfahren (IK)	2.772	3.658	5.018
c) Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	9	9	28
2. Eröffnete			
a) Insolvenzverfahren (IN)	2.623	2.822	3.242

	2003	2004	2005
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	2.148	2.990	4.312
c) Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	0	0	1
d) Konkursverfahren (Anschlusskonkursverfahren) und Vergleichsverfahren (VN)	28	1	0
e) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	20	19	44

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Grundbuchsachen			
a) Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbaurecht	130.127	134.762	126.066
b) Eintragung/Veränderung von Rechten in Abt. II und III	281.236	279.889	270.022
c) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum	6.999	6.985	6.057
2. Landwirtschaftssachen	43	60	52
3. Registersachen (Eintragungen am Jahresende)			
a) Eingetragene Vereine	42.985	43.676	45.708
b) In das Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen	33.557	34.034	34.226
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	2.080	2.095	2.084
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	80.122	80.731	80.431
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	19	17	16
c) Eingetragene Genossenschaften	515	491	470
d) Seeschiffe	215	220	220
e) Binnenschiffe	266	260	257
4. Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten			
a) Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pflegschaften	9.935	9.101	8.239
b) Am Jahresende anhängige Betreuungen	82.189	85.119	90.056

	2003	2004	2005
c) Betreuungsverfahren wurden anhängig	30.203	32.134	30.872
d) Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten wurden anhängig	845	989	1.324
e) Adoptionssachen	907	1.037	923
5. Unterbringungssachen (einschließlich Ver- fahren auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung) darunter Abschiebehafthsachen	21.911 3.452	22.654 3.396	21.628 2.346
6. Verfügungen von Todes wegen, Nachlass- und Teilungssachen			
a) Testamentssachen (IV)	39.814	37.309	35.122
b) Sonstige Nachlasssachen (VI)	46.191	44.058	36.120
7. Gerichtliche Urkunden, Standesamtssachen			
a) Angelegenheiten der Beratungshilfe	38.186	42.080	51.213
b) Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	5.275	5.182	6.815
c) Anträge auf Todeserklärung und Fest- stellung der Todeszeit	69	78	53
d) Standesamtssachen	815	801	607
IV. Kirchenaustritte	29.985	21.872	17.308
V. Hinterlegungssachen	3.670	4.805	3.550

B. Familiensachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	42.245	41.560	39.096
Erledigungen	41.586	43.121	41.382
Unerledigt am Jahresende	39.198	37.576	34.678
b) Erledigte Verfahren	41.586	43.121	41.382
Davon waren			
Scheidungsverfahren	18.969	19.205	18.191
	45,6%	44,5%	44,0%

	2003	2004	2005
andere Eheverfahren	195 0,5%	194 0,4%	206 0,5%
Verfahren über abgetrennte Scheidungs- folgesachen	2.820 6,8%	2.917 6,8%	2.403 5,8%
Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	19.420 46,7%	20.635 47,9%	20.396 49,3%
Prozesskostenhilfverfahren	182 0,4%	170 0,4%	186 0,4%

C. Strafsachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	56.782	55.752	54.321
Erledigungen	53.420	56.102	55.204
Unerledigt am Jahresende	24.363	24.110	22.918
b) Erledigte Verfahren	53.420	56.102	55.204
Davon waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft zuungunsten des Beschuldigten	59 0,1%	54 0,1%	57 0,1%
zugunsten des Beschuldigten	76 0,1%	67 0,1%	59 0,1%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	9 0,0%	21 0,0%	31 0,1%
Eröffnungen des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	14 0,0%	15 0,0%	5 0,0%
Vorlagen/Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	127 0,2%	67 0,1%	25 0,0%
in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren	22 0,0%	30 0,1%	75 0,1%
Anklagen	38.259 71,6%	42.225 75,3%	41.005 74,3%

	2003	2004	2005
Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren	4.141 7,8%	3.000 5,3%	2.933 5,3%
Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren	1.072 2,0%	1.130 2,0%	1.143 2,1%
Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls	368 0,7%	428 0,8%	535 1,0%
Einsprüche gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	8.994 16,8%	8.696 15,5%	8.848 16,0%
Einsprüche gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	171 0,3%	260 0,5%	382 0,7%
Privatklagen	94 0,2%	94 0,2%	90 0,2%
c) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen	38.851	41.178	39.953
2. Richterliche Entscheidungen in Haftsachen	10.109	9.025	8.051
3. Sonstige richterliche Maßnahmen	42.343	46.525	48.634

D. Bußgeldverfahren

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	20.893	20.679	21.805
Erledigungen	20.193	20.722	21.759
Unerledigt am Jahresende	5.756	5.600	5.420
b) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Erzwingungshafthanträge	9.203	8.597	10.916
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	1.449	1.654	1.540
3. Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden	249	201	165
4. Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.460	1.078	1.304

E. Rechtshilfesachen

(Zivilsachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

	2003	2004	2005
Ersuchen an das Amtsgericht	22.824	20.467	17.084
Ersuchen an die Geschäftsstelle	10.895	10.232	8.363

LANDGERICHTE

A. Zivilsachen

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	36.856	36.080	35.241
Erledigungen	34.216	35.031	34.552
davon durch die			
Zivilkammer	28.788	29.687	29.716
Kammer für Handelssachen	5.402	5.318	4.817
Kammer für Baulandsachen	25	25	19
Entschädigungskammer	1	1	0
Wiedergutmachungskammer	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	27.656	28.521	29.255
b) Erledigte Verfahren	34.216	35.031	34.552
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	705	entfällt	entfällt
	2,1%	entfällt	entfällt
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	521	entfällt	entfällt
	1,5%	entfällt	entfällt
Arreste und einstweilige Verfügungen	2.181	entfällt	entfällt
	6,4%	entfällt	entfällt
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung, Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel	318	entfällt	entfällt
	0,9%	entfällt	entfällt
Baulandsachen	25	entfällt	entfällt
	0,1%	entfällt	entfällt
Entschädigungs- und Rückerstattungs- sachen	1	entfällt	entfällt
	0,0%	entfällt	entfällt
Gewöhnliche Prozesse über Verkehrs- unfallrecht	1.096	entfällt	entfällt
	3,2%	entfällt	entfällt
Bau-/Architektenrecht	965	entfällt	entfällt
	2,8%	entfällt	entfällt

	2003	2004	2005
Kaufrecht	3.363 9,8%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
sonstigen Verfahrensgegenstand	25.041 73,2%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
A) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321 a ZPO	entfällt entfällt	86 0,2%	25 0,1%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Voll- streckungsvertrages sowie Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel nach Art. 31 EUGÜBK	entfällt entfällt	382 1,1%	240 0,7%
Entschädigungs-/Rückerstattungssachen	entfällt entfällt	0 0,0%	0 0,0%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	entfällt entfällt	2.269 6,5%	2.208 6,4%
Klageverfahren	entfällt entfällt	26.163 74,7%	26.675 77,2%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozess- gerichts gehörende Verfahren	entfällt entfällt	6.131 17,5%	5.404 15,6%
B) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Zivil-, Bauland-, Entschädigungs-, Rückerstattungskammern			
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	entfällt entfällt	1.324 3,8%	1.219 3,5%
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorar- forderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	entfällt entfällt	407 1,2%	280 0,8%
Auseinandersetzungen von Rechtsge- meinschaften (auch Gesellschaften)	entfällt entfällt	282 0,8%	403 1,2%
Gewerblicher Rechtsschutz	entfällt entfällt	1.011 2,9%	1.123 3,3%

	2003	2004	2005
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	entfällt entfällt	3.095 8,8%	4.065 11,8%
Verkehrsunfallsachen	entfällt entfällt	1.316 3,8%	1.321 3,8%
Kaufsachen	entfällt entfällt	2.382 6,8%	2.230 6,5%
Arzthaftungssachen	entfällt entfällt	226 0,6%	239 0,7%
Reisevertragssachen	entfällt entfällt	33 0,1%	76 0,2%
Staatshaftungs-/Entschädigungs-/ Rückerstattungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	entfällt entfällt	379 1,1%	1.504 4,4%
GESO-/Insolvenzanfechtungen	entfällt entfällt	85 0,2%	93 0,3%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	entfällt entfällt	12 0,0%	3 0,0%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutz- gesetz	entfällt entfällt	11 0,0%	5 0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt entfällt	19.150 54,7%	17.174 49,7%
Handelskammer			
Handelsvertreter-sachen	entfällt entfällt	522 1,5%	374 1,1%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt entfällt	520 1,5%	985 2,9%
Bausachen	entfällt entfällt	291 0,8%	202 0,6%
Marken-/Pachtsachen	entfällt entfällt	109 0,3%	42 0,1%
Wettbewerbssachen	entfällt entfällt	654 1,9%	523 1,5%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt entfällt	3.222 9,2%	2.691 7,8%

	2003	2004	2005
c) Erledigungen der Zivilkammern	28.788	29.687	29.716
Davon waren			
im Zeitpunkt der Erledigung anhängig			
bei dem Einzelrichter	25.290	26.804	27.339
	87,8%	90,3%	92,0%
bei der Kammer	3.498	2.883	2.377
	12,2%	9,7%	8,0%

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.664	5.308	5.288
Erledigungen	5.720	5.353	5.152
davon durch die			
Zivilkammer	5.662	5.306	5.107
Kammer für Handelssachen	58	47	45
Unerledigt am Jahresende	2.662	2.644	2.780
b) Erledigte Verfahren	5.720	5.353	5.152
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	19	entfällt	entfällt
	0,3%	entfällt	entfällt
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	6	entfällt	entfällt
	0,1%	entfällt	entfällt
Arreste und einstweilige Verfügungen	38	entfällt	entfällt
	0,7%	entfällt	entfällt
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung	19	entfällt	entfällt
	0,3%	entfällt	entfällt
Gewöhnliche Prozesse über			
Wohnungsmietrecht	988	entfällt	entfällt
	17,3%	entfällt	entfällt
Verkehrsunfallrecht	687	entfällt	entfällt
	12,0%	entfällt	entfällt
Bau-/Architektenrecht	41	entfällt	entfällt
	0,7%	entfällt	entfällt
Kaufrecht	285	entfällt	entfällt
	5,0%	entfällt	entfällt
sonstigen Verfahrensgegenstand	3.637	entfällt	entfällt
	63,6%	entfällt	entfällt

	2003	2004	2005
A) Erledigte Verfahren nach der Art			
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	entfällt entfällt	5 0,1%	1 0,0%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	entfällt entfällt	12 0,2%	4 0,1%
Berufungsverfahren	entfällt entfällt	5.118 95,6%	5.110 99,2%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungs- gerichts gehörende Verfahren	entfällt entfällt	218 4,1%	37 0,7%
B) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Zivilkammern			
Wohnungsmietsachen	entfällt entfällt	1.165 21,8%	1.073 20,8%
Sonstige Mietsachen	entfällt entfällt	150 2,8%	139 2,7%
Verkehrsunfallachen	entfällt entfällt	716 13,4%	661 12,8%
Kaufsachen	entfällt entfällt	371 6,9%	353 6,9%
Arzthaftungssachen	entfällt entfällt	57 1,1%	29 0,6%
Nachbarschaftssachen	entfällt entfällt	76 1,4%	53 1,0%
Reisevertragssachen	entfällt entfällt	125 2,3%	110 2,1%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	entfällt entfällt	83 1,6%	61 1,2%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt entfällt	27 0,5%	149 2,9%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt entfällt	2.536 47,4%	2.479 48,1%
Handelskammer			
Handelsvertreterssachen	entfällt entfällt	4 0,1%	3 0,1%

	2003	2004	2005
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt	0	1
	entfällt	0,0%	0,0%
Bausachen	entfällt	0	1
	entfällt	0,0%	0,0%
Marken-/Pachtsachen	entfällt	0	0
	entfällt	0,0%	0,0%
Wettbewerbssachen	entfällt	2	0
	entfällt	0,0%	0,0%
GESO-/Insolvenzanfechtung	entfällt	0	0
	entfällt	0,0%	0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt	41	40
	entfällt	0,8%	0,8%

III. Beschwerden

Eingänge	8.248	8.505	8.691
----------	-------	-------	-------

B. Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.281	1.335	1.371
Erledigungen	1.285	1.275	1.343
Unerledigt am Jahresende	716	774	832
b) Erledigte Verfahren	1.285	1.275	1.343
Darunter waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	21	17	19
	1,6%	1,3%	1,4%
Zurückverweisungen durch die Rechts- mittelinstanz	49	42	31
	3,8%	3,3%	2,3%
Anklagen	1.100	1.104	1.172
	85,6%	86,6%	87,3%
Vorlagen oder Verweisungen durch Gerichte niederer Ordnung	85	71	64
	6,6%	5,6%	4,8%
Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens	29	38	48
	2,3%	3,0%	3,6%

II. Strafsachen in der Berufungsinstanz

	2003	2004	2005
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	3.348	3.362	3.301
Erledigungen	3.537	3.445	3.209
Unerledigt am Jahresende	1.174	1.084	1.188
b) Erledigte Verfahren	3.537	3.445	3.209
Davon waren			
Berufungen in Privatklageverfahren	5	6	11
	0,1%	0,2%	0,3%
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	8	8	7
	0,2%	0,2%	0,2%
durch die Rechtsmittelinstanz zurück- verwiesene Verfahren	45	52	49
	1,3%	1,5%	1,5%
Berufungen in Officialverfahren	3.436	3.341	3.114
	97,1%	97,0%	97,0%
Annahmeberufungen in Officialverfahren	43	39	28
	1,2%	1,1%	0,9%

III. Beschwerden in Strafsachen

Eingänge	3.617	3.395	3.386
----------	-------	-------	-------

IV. Strafvollstreckungssachen

1. Verfahren vor der (kleinen) Strafvoll- streckungskammer	8.115	9.552	7.748
2. Verfahren vor der (großen) Strafvoll- streckungskammer	571	770	700

**STAATSANWALTSCHAFTEN UND AMTSANWALTSCHAFT
FRANKFURT AM MAIN**

A. Geschäfte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

	2003	2004	2005
I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	162.110	164.810	167.946
Erledigungen	165.341	166.236	169.403
Unerledigt am Jahresende	34.287	33.914	32.944
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	89.067	82.246	79.923
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.170	522	295

B. Geschäfte der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	176.717	182.633	186.315
Erledigungen	180.000	187.343	185.102
Unerledigt am Jahresende	30.787	29.315	30.755
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	206.047	171.930	157.749
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	20.236	20.830	21.914

C. Strafvollstreckung

I. Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	74.324	77.667	78.530
II. Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe			
1. Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	2.142	2.729	3.059

	2003	2004	2005
2. Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	66.521	84.140	106.334

D. Andere Geschäfte der Staats-(Amts-)anwaltschaften

Gnadensachen	417	575	515
Entschädigungssachen nach dem StREG	283	610	213
Zivilsachen	151	5	1
Rechtshilfesachen	7.167	7.048	2.803

OBERLANDESGERICHT

A. Zivilsachen (ohne Familiensachen)

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.323	5.466	5.108
Erledigungen	5.954	5.970	5.549
Unerledigt am Jahresende	4.763	4.316	3.907
b) Erledigte Verfahren	5.954	5.970	5.549
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	20	entfällt	entfällt
	0,3%	entfällt	entfällt
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	7	entfällt	entfällt
	0,1%	entfällt	entfällt
Arreste und einstweilige Verfügungen	102	entfällt	entfällt
	1,7%	entfällt	entfällt
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen			
Anträge auf Vollstreckbarerklärung	5	entfällt	entfällt
	0,1%	entfällt	entfällt
Baulandsachen	10	entfällt	entfällt
	0,2%	entfällt	entfällt
Entschädigungs- und Rückerstattungs- sachen	34	entfällt	entfällt
	0,6%	entfällt	entfällt
Gewöhnliche Prozesse über Verkehrsunfallrecht	137	entfällt	entfällt
	2,3%	entfällt	entfällt

	2003	2004	2005
Bau-/Architektenrecht	78	entfällt	entfällt
	1,3%	entfällt	entfällt
Kaufrecht	302	entfällt	entfällt
	5,1%	entfällt	entfällt
sonstigen Verfahrensgegenstand	5.259	entfällt	entfällt
	88,3%	entfällt	entfällt

A) Erledigte Verfahren nach der Art

Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsverfahrens	entfällt	3	2
	entfällt	0,1%	0,0%
Entschädigungs-/Rückerstattungssachen	entfällt	0	0
	entfällt	0,0%	0,0%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	entfällt	140	119
	entfällt	2,3%	2,1%
Berufungsverfahren	entfällt	5.781	5.408
	entfällt	96,8%	97,5%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungs- gerichts gehörende Verfahren	entfällt	46	20
	entfällt	0,8%	0,4%

B) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet

Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	entfällt	87	96
	entfällt	1,5%	1,7%
Arzthaftungssachen	entfällt	106	120
	entfällt	1,8%	2,2%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt	62	32
	entfällt	1,0%	0,6%
Verkehrsunfallsachen	entfällt	189	145
	entfällt	3,2%	2,6%
Kaufsachen	entfällt	184	157
	entfällt	3,1%	2,8%
Staatshaftungs-/Entschädigungs-/Rücker- stattungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	entfällt	29	44
	entfällt	0,5%	0,8%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt	5.313	4.955
	entfällt	89,0%	89,3%

	2003	2004	2005
II. Beschwerden			
Eingänge	2.637	3.025	3.055

B. Familiensachen

I. Familiensachen in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.843	2.062	1.904
Erledigungen	1.772	2.101	1.996
Unerledigt am Jahresende	1.289	1.251	1.164
b) Erledigte Verfahren	1.772	2.101	1.996
Davon waren			
Scheidungsverfahren	55	65	52
	3,1%	3,1%	2,6%
andere Eheverfahren	3	5	3
	0,2%	0,2%	0,2%
Verfahren über abgetrennte Scheidungs- folgesachen und allein anhängige andere Familiensachen	1.712	2.029	1.940
	96,6%	96,6%	97,2%
Prozesskostenhilfverfahren	2	2	1
	0,1%	0,1%	0,1%

II. Beschwerden in Familiensachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.587	1.748	1.618
Erledigungen	1.628	1.795	1.656
Unerledigt am Jahresende	306	260	220
b) Gegenstände der erledigten Beschwerdeverfahren insgesamt	1.629	1.797	1.659
Davon betrafen			
Prozesskostenhilfe	889	1.067	1.006
	54,6%	59,4%	60,6%
einstweilige Anordnungen (§ 620c ZPO) über			
die elterliche Sorge	76	102	60
	4,7%	5,7%	3,6%
die Herausgabe eines Kindes	6	1	5
	0,4%	0,1%	0,3%
die Ehwohnung	22	18	11
	1,4%	1,0%	0,7%

	2003	2004	2005
die Aussetzung des Scheidungsverfahrens	1	2	0
	0,1%	0,1%	0,0%
den Wert des Verfahrensgegenstandes	78	94	48
	4,8%	5,2%	2,9%
eine Kostenangelegenheit	194	195	206
	11,9%	10,9%	12,4%
eine sonstige Angelegenheit	363	318	323
	22,3%	17,7%	19,5%

C. Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1	0	1
Erledigungen	4	1	0
Unerledigt am Jahresende	1	0	1

II. Strafsachen in der Revisionsinstanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	356	337	333
Erledigungen	335	342	351
Unerledigt am Jahresende	74	69	51

III. Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren

Beschwerden in Strafsachen	1.594	1.482	1.268
Anträge auf Haftentscheidung (§§ 121 ff. StPO)	439	431	453
Anträge auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO)	208	214	207
Auslieferungsverfahren	424	472	553
Verfahren nach § 23 EGGVG	60	49	52
Anträge nach § 99 BRAGO	199	220	144

D. Bußgeldverfahren

I. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	458	473	515
Erledigungen	439	475	509
Unerledigt am Jahresende	47	45	51

	2003	2004	2005
b) Erledigte Verfahren	439	475	509
Davon waren			
Rechtsbeschwerden gegen ein Urteil	270 61,5%	254 53,5%	288 56,6%
Rechtsbeschwerden gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	39 8,9%	49 10,3%	51 10,0%
Anträge auf Zulassung der Rechts- beschwerde (§ 80 Abs. 1 OWiG)	130 29,6%	172 36,2%	170 33,4%

II. Sonstiger Geschäftsanfall

Einsprüche nach dem Gesetz gegen Wettbewerbs- beschränkungen	0	1	1
-----------------------------------------------------------------	---	---	---

STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM OBERLANDESGERICHT

A. Ermittlungsverfahren

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	0	0	0
Erledigungen	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	4	0	0

B. Andere Geschäfte

Revisionen	436	408	396
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	471	328	517
Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	1.331	1.278	1.038
Beschwerden gegen Staats-/Anwälte (Zs)	3.209	3.219	3.005
Haftprüfungsverfahren	262	272	258
Aus- und Durchlieferungssachen	124	160	193
Berufsgerichtliche Verfahren und Disziplinarverfahren	644	537	474
Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	243	266	244
Entschädigungssachen nach dem StREG	280	272	290
Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	481	418	441
Kartellbußgeldsachen	3	10	18

VERWALTUNGSGERICHTE

A. Hauptverfahren

	2003	2004	2005
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	14.411	12.488	9.686
darunter Asylsachen	6.143	4.764	3.018
Erledigungen	15.098	15.576	13.371
darunter Asylsachen	6.306	6.658	4.774
Unerledigt am Jahresende	15.147	12.150	8.543
darunter Asylsachen	6.791	4.904	3.162
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	15.098	15.576	13.371
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	107 0,7%	110 0,7%	99 0,7%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	280 1,9%	346 2,2%	443 3,3%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	637 4,2%	671 4,3%	643 4,8%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	8.875 58,8%	9.417 60,5%	7.234 54,1%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	617 4,1%	591 3,8%	594 4,4%
Abgabenrecht	906 6,0%	809 5,2%	972 7,3%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	2.052 13,6%	1.835 11,8%	1.876 14,0%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- gartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	1.478 9,8%	1.693 10,9%	1.403 10,5%
Sonstiges	146 1,0%	104 0,7%	107 0,8%

**B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
und sonstige Verfahren**

	2003	2004	2005
I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne numerus-clausus-Sachen)			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	6.342	6.084	4.151
darunter Asylsachen	2.514	2.003	1.412
Erledigungen	6.435	6.306	4.345
darunter Asylsachen	2.530	2.115	1.435
Unerledigt am Jahresende	956	733	533
darunter Asylsachen	234	117	100
 b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	 6.435	 6.306	 4.345
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	79 1,2%	74 1,2%	55 1,3%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	83 1,3%	131 2,1%	138 3,2%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	74 1,1%	85 1,3%	108 2,5%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	4.482 69,7%	4.196 66,5%	3.014 69,4%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	232 3,6%	174 2,8%	194 4,5%
Abgabenrecht	214 3,3%	137 2,2%	140 3,2%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	295 4,6%	368 5,8%	380 8,7%

	2003	2004	2005
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	929 14,4%	1.073 17,0%	247 5,7%
Sonstiges	47 0,7%	68 1,1%	69 1,6%
II. Geschäftsentwicklung der Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:			
Eingänge	2.904	3.328	2.672
Erledigungen	2.401	2.739	3.182
Unerledigt am Jahresende	1.377	1.968	1.475
III. Vollstreckungsverfahren	60	74	59
IV. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	836	559	274

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

A. Hauptverfahren in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	68	85	76
Erledigungen	125	110	83
Unerledigt am Jahresende	110	76	69

B. Berufungen, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	2.017	2.053	1.721
darunter Asylsachen	1.001	1.068	732
Erledigungen	2.525	2.087	2.014
darunter Asylsachen	1.398	1.140	967
Unerledigt am Jahresende	1.225	1.191	898
darunter Asylsachen	594	523	288

	2003	2004	2005
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	2.525	2.087	2.014
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	15 0,6%	9 0,4%	15 0,7%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	34 1,3%	26 1,2%	38 1,9%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	260 10,3%	134 6,4%	94 4,7%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	1.673 66,3%	1.429 68,5%	1.301 64,6%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht ein schließlich Enteignung	81 3,2%	75 3,6%	86 4,3%
Abgabenrecht	113 4,5%	134 6,4%	160 7,9%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	174 6,9%	113 5,4%	102 5,1%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- gartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	168 6,7%	159 7,6%	215 10,7%
Sonstiges	7 0,3%	8 0,4%	3 0,1%

**C. Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung
von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren**

	2003	2004	2005
I. a) Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne numerus-clausus-Sachen):			
Eingänge	1.066	1.249	930
Erledigungen	1.141	1.234	968
Unerledigt am Jahresende	172	187	149
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	1.141	1.234	968
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	8 0,7%	7 0,6%	9 0,9%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	12 1,1%	21 1,7%	30 3,1%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	38 3,3%	41 3,3%	45 4,6%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	681 59,7%	779 63,1%	599 61,9%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	84 7,4%	61 4,9%	70 7,2%
Abgabenrecht	55 4,8%	43 3,5%	51 5,3%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	85 7,4%	86 7,0%	101 10,4%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- gartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	173 15,2%	192 15,6%	59 6,1%
Sonstiges	5 0,4%	4 0,3%	4 0,4%

II. Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:

	2003	2004	2005
Eingänge	411	442	191
Erledigungen	442	390	215
Unerledigt am Jahresende	7	24	16
III. Sonstige Beschwerden	406	504	484

HESSISCHES FINANZGERICHT

A. Klagen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	4.256	3.746	3.199
Erledigungen	4.170	4.117	3.605
Unerledigt am Jahresende	5.342	4.993	4.602
b) Gegenstände der erledigten Verfahren	4.776	4.738	4.157
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Steuern vom Einkommen	2.314	2.210	1.869
	55,5%	53,7%	51,8%
Steuern vom Vermögen	32	41	28
	0,8%	1,0%	0,8%
Objektbezogene Steuern	364	381	305
	8,7%	9,3%	8,5%
Verkehr- und Verbrauchsteuern	610	625	643
	14,6%	15,2%	17,8%
Angelegenheiten, soweit sie der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesbehörden verwaltet werden (außer Verbrauchsteuern)	78	103	69
	1,9%	2,5%	1,9%
Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen	627	525	543
	15,0%	12,8%	15,1%
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	423	463	388
	10,1%	11,2%	10,8%
Haftung für Steuern	53	67	61
	1,3%	1,6%	1,7%

	2003	2004	2005
AO/FGO-Sachen, sonstige Verfahren	275	323	251
	6,6%	7,8%	7,0%

B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	631	600	612
Erledigungen	621	608	611
Unerledigt am Jahresende	171	168	170
b) Erledigte Verfahren	621	608	611
Davon waren			
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 69 Abs. 3 FGO	613	600	604
	98,7%	98,7%	98,9%
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 114 FGO	8	8	7
	1,3%	1,3%	1,1%

C. Sonstige Verfahren

Kostensachen	60	58	90
Sonstige selbständige Verfahren	17	6	9

ARBEITSGERICHTE

A. Urteils- und Beschlussverfahren (Normalverfahren)

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	47.778	44.898	42.050
Erledigungen	49.818	46.302	43.985
Unerledigt am Jahresende	17.549	15.863	13.804
Davon waren:			
1. Normalklagen			
Eingänge	45.859	42.966	39.853
Erledigungen	47.978	44.417	42.092
Unerledigt am Jahresende	16.549	15.104	12.741

	2003	2004	2005
2. Beschlussverfahren			
Eingänge	1.919	1.932	2.197
Erledigungen	1.840	1.885	1.893
Unerledigt am Jahresende	710	759	1.063
b) Gegenstände der erledigten Normalklageverfahren (durch Mehrfachnennung ergibt sich ein Anteil von mehr als 100%)			
Arbeitsentgelt	13.749 28,7%	14.323 32,2%	13.355 31,7%
Urlaub, Urlaubsentgelt	1.571 3,3%	1.649 3,7%	1.459 3,5%
Bestandstreitigkeiten	26.566 55,4%	25.198 56,7%	24.190 57,5%
Zeugniserteilung und -berichtigung	3.299 6,9%	3.451 7,8%	3.532 8,4%
Schadenersatz	316 0,7%	335 0,8%	346 0,8%
tarifliche Einstufungen	130 0,3%	155 0,3%	126 0,3%
Sonstiges	18.307 38,2%	14.116 31,8%	13.527 32,1%
erledigte Normalklagen mit mehreren Streit- gegenständen	11.589	11.677	11.425
B. Sozialkassenklagen			
Eingänge	28.323	27.005	17.691
Erledigungen	30.382	26.302	24.017
Unerledigt am Jahresende	11.486	12.189	5.863
C. Eingänge Arreste und einstweilige Verfügungen	784	799	706
D. Eingänge Mahnverfahren	27.766	27.238	13.290
davon waren			
1. Normalverfahren	2.432	1.949	1.908
2. Sozialkassenverfahren	25.334	25.289	11.382

HESSISCHES LANDESARBEITSGERICHT

A. Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschlussssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG

	2003	2004	2005
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.356	2.511	2.573
Erledigungen	2.476	2.337	2.719
Unerledigt am Jahresende	1.660	1.834	1.688
Davon waren:			
1. Berufungen			
Eingänge	2.156	2.319	2.345
Erledigungen	2.274	2.133	2.486
Unerledigt am Jahresende	1.548	1.734	1.593
von den erledigten Berufungen waren			
Bestandsstreitigkeiten	838	767	776
2. Beschwerdeverfahren in Beschlussssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG			
Eingänge	200	192	228
Erledigungen	202	204	233
Unerledigt am Jahresende	112	100	95

B. Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	612	697	639
Erledigungen	629	676	643
Unerledigt am Jahresende	149	170	166

SOZIALGERICHTE

I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz

Eingänge gesamt	461	864	2.234
Erledigungen gesamt	407	883	2.024
Bestand Jahresende gesamt	157	140	378

	2003	2004	2005
II. Geschäftsentwicklung Klageverfahren			
Eingänge gesamt	15.769	18.075	19.684
Erledigungen gesamt	15.058	15.809	18.614
Bestand Jahresende gesamt	24.492	26.818	28.404
Davon waren:			
a) Krankenversicherung			
Eingänge	2.429 15,4%	3.670 20,3%	2.600 13,2%
Erledigungen	2.469 16,4%	2.682 17,0%	3.400 18,3%
b) Vertragsarztrecht			
Eingänge	354 2,2%	300 1,7%	1.443 7,3%
Erledigungen	311 2,1%	539 3,4%	278 1,5%
c) Pflegeversicherung			
Eingänge	409 2,6%	317 1,8%	328 1,7%
Erledigungen	427 2,8%	373 2,4%	377 2,0%
d) Unfallversicherung (ohne Bergbau)			
Eingänge	1.381 8,8%	1.368 7,6%	1.344 6,8%
Erledigungen	1.410 9,4%	1.411 8,9%	1.620 8,7%
e) bergbauliche Unfallversicherung			
Eingänge	19 0,1%	21 0,1%	19 0,1%
Erledigungen	19 0,1%	19 0,1%	17 0,1%
f) Rentenversicherung der Arbeiter			
Eingänge	1.961 12,4%	2.359 13,1%	entfällt entfällt
Erledigungen	1.977 13,1%	1.889 11,9%	entfällt entfällt
g) Rentenversicherung der Angestellten			
Eingänge	1.851 11,7%	1.912 10,6%	3.953 20,1%

	2003	2004	2005
Erledigungen	1.801 12,0%	1.681 10,6%	4.046 21,7%
h) Knappschaftsversicherung			
Eingänge	88 0,6%	113 0,6%	98 0,5%
Erledigungen	87 0,6%	96 0,6%	77 0,4%
i) Altershilfe für Landwirte			
Eingänge	63 0,4%	67 0,4%	36 0,2%
Erledigungen	114 0,8%	80 0,5%	49 0,3%
j) Arbeitsförderung			
Eingänge	3.753 23,8%	4.650 25,7%	3.259 16,6%
Erledigungen	3.176 21,1%	3.650 23,1%	4.013 21,6%
k) Kindergeld			
Eingänge	19 0,1%	27 0,1%	80 0,4%
Erledigungen	28 0,2%	27 0,2%	31 0,2%
l) Erziehungsgeld			
Eingänge	49 0,3%	53 0,3%	80 0,4%
Erledigungen	66 0,4%	75 0,5%	58 0,3%
m) Soziales Entschädigungsrecht (seit 2005 „Kriegsopfervers.“)			
Eingänge	234 1,5%	204 1,1%	205 1,0%
Erledigungen	295 2,0%	260 1,6%	274 1,5%
n) Schwerbehindertenrecht			
Eingänge	3.075 19,5%	2.904 16,1%	2.898 14,7%
Erledigungen	2.798 18,6%	2.919 18,5%	3.236 17,4%

	2003	2004	2005
o) Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialhilfe (seit 2005)			
Eingänge	entfällt	entfällt	1.147
	entfällt	entfällt	5,8%
Erledigungen	entfällt	entfällt	325
	entfällt	entfällt	1,7%
p) Grundsicherung für Arbeitssuchende (seit 2005)			
Eingänge	entfällt	entfällt	1.843
	entfällt	entfällt	9,4%
Erledigungen	entfällt	entfällt	491
	entfällt	entfällt	2,6%
q) sonstige Angelegenheiten			
Eingänge	84	110	351
	0,5%	0,6%	1,8%
Erledigungen	80	108	320
	0,5%	0,7%	1,7%

HESSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz

Eingänge gesamt	81	183	297
Erledigungen gesamt	68	141	304
Bestand Jahresende gesamt	41	79	73

II. Geschäftsentwicklung Berufungsverfahren

Eingänge gesamt	1.193	1.505	1.418
Erledigungen gesamt	1.418	1.504	1.595
Bestand Jahresende gesamt	2.003	2.008	1.886

Davon waren:

a) Krankenversicherung

Eingänge	183	251	188
	15,3%	16,7%	13,3%
Erledigungen	153	196	146
	10,8%	13,0%	9,2%

	2003	2004	2005
b) Vertragsarztrecht			
Eingänge	52 4,4%	104 6,9%	34 2,4%
Erledigungen	62 4,4%	47 3,1%	66 4,1%
c) Pflegeversicherung			
Eingänge	25 2,1%	29 1,9%	16 1,1%
Erledigungen	29 2,0%	36 2,4%	38 2,4%
d) Unfallversicherung (ohne Bergbau)			
Eingänge	218 18,3%	261 17,3%	278 19,6%
Erledigungen	263 18,5%	276 18,4%	275 17,2%
e) bergbauliche Unfallversicherung			
Eingänge	2 0,2%	4 0,3%	6 0,4%
Erledigungen	3 0,2%	9 0,6%	4 0,3%
f) Rentenversicherung der Arbeiter			
Eingänge	221 18,5%	235 15,6%	entfällt entfällt
Erledigungen	264 18,6%	270 18,0%	entfällt entfällt
g) Rentenversicherung der Angestellten (seit 2005 „und Arbeiter“)			
Eingänge	125 10,5%	170 11,3%	313 22,1%
Erledigungen	163 11,5%	191 12,7%	178 11,2%
h) Knappschaftsversicherung (seit 2005 „sonstige Rentenvers.“)			
Eingänge	13 1,1%	26 1,7%	21 1,5%
Erledigungen	20 1,4%	41 2,7%	15 0,9%
i) Altershilfe für Landwirte			
Eingänge	14 1,2%	9 0,6%	5 0,4%
Erledigungen	17 1,2%	21 1,4%	6 0,4%

	2003	2004	2005
j) Arbeitsförderung			
Eingänge	232 19,4%	262 17,4%	259 18,3%
Erledigungen	292 20,6%	263 17,5%	259 16,2%
k) Kindergeld			
Eingänge	5 0,4%	2 0,1%	1 0,1%
Erledigungen	11 0,8%	7 0,5%	2 0,1%
l) Erziehungsgeld			
Eingänge	5 0,4%	4 0,3%	3 0,2%
Erledigungen	9 0,6%	6 0,4%	4 0,3%
m) Soziales Entschädigungsrecht (seit 2005 „Kriegsopfervers.“)			
Eingänge	43 3,6%	62 4,1%	69 4,9%
Erledigungen	73 5,1%	71 4,7%	90 5,6%
n) Schwerbehindertenrecht			
Eingänge	55 4,6%	86 5,7%	82 5,8%
Erledigungen	59 4,2%	70 4,7%	89 5,6%
o) Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialhilfe (seit 2005)			
Eingänge	entfällt entfällt	entfällt entfällt	1 0,1%
Erledigungen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	0 0,0%
p) Grundsicherung für Arbeitssuchende (seit 2005)			
Eingänge	entfällt entfällt	entfällt entfällt	5 0,4%
Erledigungen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	1 0,1%
q) sonstige Angelegenheiten			
Eingänge	entfällt entfällt	entfällt entfällt	137 9,7%
Erledigungen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	122 7,6%

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs. d. OLG v. 4. 9. 2006 (5413 E - II/3 - 1608/06) – JMBI. S. 525 –

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 127 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 6. 3. 2006 für ungültig erklärt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

**Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen v. 15. September 2006 (2240 -V/JPA II/1 - 2006/8625-V)
– JMB. S. 525 –**

I.

In den juristischen Staatsprüfungen sind für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. In der ersten juristischen Staatsprüfung:

1.1 Pflichtfächer

1.1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze (einschließlich Ergänzungsband), oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht;

1.1.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband), oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht;

1.1.3 Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;

1.1.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze

1.1.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge - Europarecht, oder Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht.

1.2 **Wahlpflichtfächer**

Zusätzlich zu den Hilfsmitteln für die Pflichtfächer:

- 1.2.1 Wahlpflichtfach 5: Beck-Texte, dtv, Band 5523, StVollzG;
- 1.2.2 Wahlpflichtfach 6: Beck-Texte, dtv, Band 5031, Völkerrechtliche Verträge, falls nicht Sartorius II benutzt wird;
- 1.2.3 Wahlpflichtfach 7: Beck-Texte, dtv, Band 5533, Umweltrecht.
- 1.2.4 Für die Wahlpflichtfächer können im Einzelfall vom Justizprüfungsamt weitere Hilfsmittel zugelassen werden.

1.3 **Wahlfächer**

Zusätzlich zu den Hilfsmitteln für die Pflichtfächer:

- 1.3.1 Wahlfach 13: Beck'sche Textausgabe, Jayme-Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht;
- 1.3.2 Wahlfach 14: Beck-Texte, dtv, Band 5533, Umweltrecht;
- 1.3.3 Wahlfach 15: Beck-Texte, dtv, Band 5024, SGB/RVO;
- 1.3.4 Wahlfach 16: Beck-Texte, dtv, Band 5548, AO/FGO, und NWB-Textausgabe, Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen;
- 1.3.5 Wahlfach 19: Beck-Texte, dtv, Band 5031, Völkerrechtliche Verträge, falls nicht Sartorius II benutzt wird;
- 1.3.6 Für die Wahlfächer können im Einzelfall vom Justizprüfungsamt weitere Hilfsmittel zugelassen werden.

2. **In der staatlichen Pflichtfachprüfung:**

- 2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze (einschließlich Ergänzungsband), oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht;
- 2.2. Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband), oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht;
- 2.3 Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze
- 2.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge - Europarecht, oder Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht.

3. **In der zweiten juristischen Staatsprüfung**

- 3.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze (einschließlich Ergänzungsband);
- 3.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband);

- 3.3 Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 3.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze;

nur für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zusätzlich:
- 3.5 Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch;
- 3.6 Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung;
- 3.7 Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch;
- 3.8 Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozessordnung;
- 3.9 Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung.

II.

Andere Hilfsmittel, einschließlich Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.

III.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen enthalten. Zulässig ist es, in den Gesetzessammlungen am Beginn eines Gesetzes mit Registerfahnen (z. B. „Dürckheim-Register“) auf das Gesetz hinzuweisen, weitergehende Markierungen sind unzulässig.

IV.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

V.

Die Verfügung vom 21. Januar 2004 (JMBl. S. 148) wird aufgehoben.

VI.

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

**Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen vom 12. Juli 2006:**

**„Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 um
1,6 % auf € 43,90 erhöht und die laufenden Renten werden mit Wirkung ab
dem 1. Januar 2007 um 1,6 % erhöht.“**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Marburg, den 23. 8. 2006

Dr. Peter Becker
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Frankfurt, den 28. 8. 2006

Hans-Peter Benckendorff, M. A.
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren
Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Ernannt wurden:

Zum Richter am OLG : Richter am AG Dr. Oliver Franz und Richter am AG Dr.
Wilhelm Wolf;

zum Min. Rat : Richter am AG Harald Schneider – unter Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Berichtigung:

Verwaltungsangestellte Christa Schulze wurde zur Amtfr., nicht zur AR'in ernannt.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Richter am OLG : Richter am LG Klaus Beate in Darmstadt und Richter am AG Thomas Brandenfels in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zum Vizepräs. d.
LG Marburg : Dir. d. AG Dr. Christoph Ullrich in Dillenburg.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 13 mit
Amtszulage nach Fuß-
note 12 BBesG wurde : OAA'in Gabriele Hollatz in Wiesbaden.

Amtsgericht

Ernannt wurde:

Zur Richterin am OLG : Richterin am AG Bettina Albrecht in Offenbach.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Dir. d. AG Gerhard Hasenkamp in Rotenburg a. d. Fulda und Richter a. AG Klaus Martin in Darmstadt.

Notarinnen und Notare

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Christian Sporleder wurde von Solms/Lahn nach Schöffengrund-Schwalbach verlegt.

Ausgeschieden sind:

- a) Auf eigenen Antrag:
Notar Dr. Bernhard Mielert in Frankfurt am Main.
- b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:
Notar Heinz Grunwald in Kassel, Notar Wolfgang Meyer in Babenhausen und Notar Joachim Szymanski in Gelnhausen.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

RA'in Nina Behring – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe;

RAe Dr. Thomas Fabel und Tim Schömig – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am ArbG : Richterinnen auf Probe Yvonne Hofmann, Katja Molitor, Meike Strauß, Kristina Stubbe in Frankfurt am Main und Sandra Langhoff in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Anwaltsgerichtshof

Bestellt wurde:

Richter am OLG Dr. Wolfgang Weber zum Mitglied d. Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsident bei dem Amtsgericht Offenbach am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder ein Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder ein Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Marburg (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

4. Eine Richterin am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Arbeitsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Arbeitsgerichts Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Im Hessischen Ministerium der Justiz können zwei Stellen mit Richterinnen oder Richtern am Oberlandesgericht oder mit Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälten bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (jeweils Besoldungsgruppe R 2) besetzt werden.

Bezüglich des Anforderungsprofils wird auf das JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 50 ff., Anlage 1 Ziff. 2.3 und 2.4) verwiesen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Auto Kaufen und verkaufen

Herausgegeben von Frau Roswitha Müller-Piepenkötter;
Beck-Rechtsberater im dtv, Band 50634,
2006, XVII; 178 Seiten, kartoniert, € 10,-;

Verlag C.H. Beck

ISBN 3-406-53674-3

Das in erster Auflage erschienene Buch zum Autokauf ist ein Taschenbuch, das in fünf Abschnitte gegliedert ist. Teil A behandelt den Neuwagenkauf, Teil B die EU-Importe, Teil C Finanzierung und Leasing, Teil D den Gebrauchtwagenkauf und Teil E das Inzahlunggeben eines Gebrauchtfahrzeuges.

Es handelt sich um ein übersichtlich gegliedertes und inhaltlich leicht zugängliches Werk. Die Autorin versteht es, die umfangreiche Rechtsprechung zum Autokauf zu ordnen und an den geeigneten Stellen in kursiv gedruckter Schrift an die allgemeinen Ausführungen zu ausgewählten Problempunkten anzufügen. Außerdem werden häufig am Ende eines Kapitels Praxistipps für Autokäufer gegeben, etwa in Fragen der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen oder bei der Kreditaufnahme.

Die ausführlichen Darstellungen und der Verweis auf die Rechtsprechung ermöglichen es dem Leser, sich auch mit weitergehenden Aspekten des Autokaufs intensiv zu beschäftigen.

Vor allem Studierenden und Rechtsreferendaren kann angeraten werden, sich in diesem Buch einen Überblick über das examensrelevante Thema des Autokaufs zu ver-

schaffen, denn so verständlich, klar gegliedert und komprimiert sind nur die wenigsten Darstellungen zu diesem schuldrechtlichen Spezialgebiet.

Dieses Werk zeigt, dass es auch möglich ist, auf gerade 175 Seiten ein Rechtsgebiet im Kern umfassend und leicht zugänglich darzustellen.

Wiesbaden, den 19. Juli 2006

Dr. Björn Sommer
Richter am Amtsgericht

HINWEISE

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 3. September 2007, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Hessische Ministerium der Justiz, voraussichtlich wieder

Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter

für die Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerberinnen und Bewerber, die den Abschluss einer Realschule oder einen schulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder den Abschluss einer Hauptschule und den Abschluss

- der Berufsausbildung zur oder zum Justiz(fach)angestellten oder
- einer sonstigen förderlichen Berufsausbildung nachweisen.

Als förderlich gilt insbesondere die Ausbildung zu Rechtsanwalts- und Notargehilfinnen oder -gehilfen. In Betracht kommen ferner Angehörige anderer geeigneter Büroberufe, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz abgeleistet haben.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sollten möglichst bis zum 31. Oktober 2006 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.

Für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte des Justizwachtmeisterdienstes und Justizangestellte erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Rundverfügung.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) Lichtbild
- b) handgeschriebener Lebenslauf,
- c) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2006),
- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) etwaige Bescheinigungen über die Beherrschung der Kurzschrift und der Schreibmaschine,
- f) Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch minderjährig ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt und in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den mittleren Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 3. September 2007, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Hessische Ministerium der Justiz, voraussichtlich wieder

Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter

ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerberinnen und Bewerber, die die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sollten möglichst bis zum 31. Oktober 2006 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.

Justizbedienstete müssen ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einreichen.

Für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte des mittleren Justizdienstes, die sich für den gehobenen Justizdienst bewerben wollen, erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Rundverfügung.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) Lichtbild
- b) handgeschriebener Lebenslauf,
- c) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2006),
- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat.

Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, der sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben. Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) vom 19. Juni 2001 besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Rechtspflegerprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den gehobenen Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2006** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.